

Amtliche Mitteilungen

VIII / 2024 | 17. Juli 2024

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang "Soziale Arbeit" (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

# Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang »Soziale Arbeit« (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereic	sbereich	Geltungs	§ 1
--------------------	----------	----------	-----

- § 2 Zielsetzung und Inhalte des Praktikums
- § 3 Aufbau und Umfang des Praktikums
- § 4 Praxisstellen
- § 5 Praxisamt
- § 6 Praxissemestervereinbarung
- § 7 Individueller Ausbildungsplan
- § 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 10 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters
- § 11 Praxisausschuss
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Praxissemestervereinbarung

Anlage 2: Regelungen zur Supervision

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 22. März 2024 (Mitteilung I/2024) erlässt der Akademische Senat folgende Praktikumsordnung:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des praktischen Studiensemesters. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

#### § 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praktikum abzuleisten.
- (2) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den wissenschaftlichen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Praktiker\*innen der Sozialen Arbeit sollen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen überprüfen, anwenden und erweitern. Sie sollen ihre künftige Berufsrolle und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen lernen und reflektieren.
- (3) Das Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Einrichtung nach Absprache und mit Zustimmung des Praxisamtes der EHB abgeleistet wird.
- (4) Im Rahmen des Praktikums erstellen die Studierenden eine gründliche Analyse eines Unterstützungsprozesses (Praxisaufgabe).

#### § 3 Aufbau und Umfang des Praktikums

- (1) Im vierten Fachsemester ist ein Praktikum in einem Feld Sozialer Arbeit im Umfang von 100 Tagen abzuleisten. Das Praktikum dauert in der Regel 20 Wochen. Der\*Die Praktikant\*in ist während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in der Praxis tätig.
- (2) Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikumszeitraums möglich. Es sind mindestens drei Tage à sechs Stunden in der Woche in der Praxisstelle zu leisten.
- (3) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehlzeiten, die zehn Prozent der Arbeitszeit in der Praxisstelle überschreiten, nachzuarbeiten.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der\*die Studierende Mitglied der Evangelischen Hochschule Berlin mit allen Rechten und Pflichten.

#### § 4 Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Evangelischen Hochschule Berlin. Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeitern\*Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagogen\*Sozialpädagoginnen geeignet sein. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch das Praxisamt der EHB vorliegen. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisstelle im praktischen Studiensemester sind:

- eine Aufgabenbeschreibung, aus der die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle deutlich werden,
- ein allgemeiner Ausbildungsplan, in dem Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung gewährleistet werden und
- Gewährleistung einer kontinuierlichen Anleitung der berufspraktischen Tätigkeit durch eine\*n qualifizierte\*n Anleiter\*in.
- (2) Die Praxisanleitung muss durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagogen\*Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Fachkraft, die eine gleichwertige Qualifikation besitzt und über eine langjährige Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit verfügt, die Anleitung übernehmen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des Praxisamtes.
- (3) Der\*Die Studierende hat dem Praxisamt innerhalb einer von der EHB festzusetzenden Frist vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Praxisstelle zu benennen, in der er\*sie das Praktikum ableisten will. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisamt in einer den Studierenden zugänglichen Praxisstellendatenbank geführt. Das Praxisamt unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (4) Wird der Wechsel einer Praxisstelle vor Beginn des Praktikums durch den\*die Studierende\*n angestrebt, so ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe und der möglichen neuen Praxisstelle zu stellen. Bei einem Wechsel während des Praktikums ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle einzureichen. Das Praxisamt entscheidet jeweils im Einzelfall.
- (5) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis nachgewiesen wird und die Praxisstelle den Anforderungen nach § 4 dieser Ordnung entspricht. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 5 Praxisamt

- (1) Das Praxisamt ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Gewinnung von geeigneten Praxisstellen
  - fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters
  - organisatorische Abwicklung der Praxisphase im Hinblick auf die in den Ordnungen der EHB festgelegten Anforderungen und Bedingungen
  - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt
  - Organisation von Praxisanleiter\*innentreffen gemäß § 9 (2) dieser Ordnung
  - Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden
  - Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen des praktischen Studiensemesters
  - Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studiensemester betroffen ist
- (2) Im Praxisamt ist ein\*e staatlich anerkannte\*r Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagoge\*Sozialpädagogin als Leiter\*in tätig.

#### § 6 Praxissemestervereinbarung

Die Praxisstelle und der\*die Studierende schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Praxissemestervereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind (s. Anlage 1).

#### § 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Die Praxisanleiter\*innen erstellen zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit dem\*der Praktikanten\*Praktikantin einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praktikumsanleitung regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan soll in den ersten vier Wochen nach Praktikumsbeginn dem Praxisamt mit der Unterschrift des\*der Praxisanleiters\*Praxisanleiterin und des\*der Studierenden vorliegen. Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Praxissemestervereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

#### § 8 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision

- (1) Im zweiten Fachsemester finden Seminare zur Vorbereitung auf das Praktikum im Umfang von einer SWS statt. Während des praktischen Studiensemesters finden praxisbegleitende Seminare im Umfang von drei SWS und 10 Sitzungen Supervision à 90 Minuten an der EHB statt, die der Begleitung und Reflexion des Praktikums dienen.
- (2) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend.
- (3) Die Studierenden erhalten während des Praktikums supervisorische Begleitung in Form der Gruppensupervision. Die Gewährung von Einzelsupervision ist nur als Ausnahmeregelung und bei begründetem schriftlichen Antrag gegenüber dem\*der Beauftragten für Supervision möglich (s. Anlage 2).

#### § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der EHB, vertreten durch das Praxisamt und unter Einbeziehung der Lehrenden, strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Das Praxisamt arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen. Die Leitung des Praxisamtes und die Lehrenden können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden auch fachlich.
- (2) In der Regel ist im Praxissemester die Durchführung eines Treffens für die Praxisanleiter\*innen bzw. eine Praxismesse an der Hochschule unter Hinzuziehung von Lehrenden vom Praxisamt zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gewährleisten.

#### § 10 Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind:
  - die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
  - die Vorlage einer Praxisbeurteilung der Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praktikums hervorgeht,

- das Bestehen der Prüfungsleistungen laut Modulhandbuch,
- die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Supervision.
- (2) Die Anerkennung des praktischen Studiensemesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch das Praxisamt.
- (3) Wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen; ggf. muss das Praktikum
  wiederholt werden. Ein praktisches Studiensemester kann in der Regel zweimal
  wiederholt werden, wenn die Praxisstelle die geleisteten Praxiszeiten als nicht
  erfolgreich bewertet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf
  Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Kann ein Praktikum auch nach den
  möglichen Wiederholungen nicht anerkannt werden, gilt diese Studienleistung als
  endgültig nicht bestanden. Der\*Die Studierende ist in diesen Fällen zu exmatrikulieren.
- (4) Für das praktische Studiensemester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

#### § 11 Praxisausschuss

- (1) Im Praxisausschuss werden unter Einbeziehung von Praxisvertretern\*Praxisvertreternterinnen Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit entwickelt, hierzu zählt insbesondere die Vorbereitung der Praxisanleiter\*innentreffen.
- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
  - Hochschulangehörige
    - der\*die Leiter\*in des Praxisamtes
    - der\*die Modulbeauftragte oder ein\*e hauptamtliche\*r Dozent\*in als Vertreter\*in
    - ein\*e studentische\*r Vertreter\*in
  - mindestens drei Vertreter\*innen aus der Praxis der Sozialen Arbeit
  - ggf. ein\*e Vertreter\*in der zuständigen Senatsverwaltung
- (3) Die Benennung der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des\*der Leiters\*Leiterin des Praxisamtes. Das Studierendenparlament reicht dem\*der Leiter\*in des Praxisamtes Vorschläge für die studentischen Vertreter\*innen ein. Die Zusammensetzung des Praxisausschusses wird durch den Akademischen Senat bestätigt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre und kann verlängert werden.
- (5) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) in Kraft. Die Praxisordnung gilt erstmals für Studierende, die ab Wintersemester 2024/25 das Studium aufnehmen.

#### Anlage 1

#### zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

#### Praxissemestervereinbarung

Die Praxisstelle und der\*die Studierende schließen im Einvernehmen mit der EHB vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Praxissemestervereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der EHB während des Praktikums geregelt sind.

Die Vereinbarungspartner sind zu benennen. Es handelt sich um die Praxisstelle vertreten durch ggf. den\*die Praxiskoordinatorin und den\*die Praxisanleiter\*in, den\*die Studierende und die Evangelischen Hochschule Berlin vertreten durch das Praxisamt.

Weiterhin werden der Zeitraum des Praktikums, die Anzahl der Wochen und die wöchentliche Arbeitszeit benannt.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Praktikant\*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule, die während ihrer Ausbildung ein praktisches Studiensemester ableisten müssen. Die Studierenden im praktischen Studiensemester werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant\*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer\*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wird ein praktisches Studiensemester durchgeführt. Die dafür geltende Praktikumsordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

## § 2 Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
  - 1. den\*die Studierende\*n in der zuvor genannten Zeit für das praktische Studiensemester unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden,
  - 2. den\*die Studierende\*n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Evangelischen Hochschule Berlin freizustellen,
  - einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
  - 4. eine\*n Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagogen\*Sozialpädagogin bzw. eine gem. § 4 (2) der Praktikumsordnung anerkannte Fachkraft als Praxisanleiter\*in zu benennen, die vor Ort in der Praxisstelle mit mind. 50 Prozent einer Vollzeitstelle beschäftigt ist.
  - 5. eine Praktikumsbeurteilung zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
  - 6. mit der EHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

- (2) Der\*Die **Studierende** verpflichtet sich, die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters einzuhalten und insbesondere
  - die im Rahmen der praktischen Studien erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
  - die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
  - bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom dritten Tag der Erkrankung an der Praxisstelle und dem Praxisamt eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.
  - 4. den Praktikumsbericht anzufertigen.
- (3) Die **EHB** verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester gemäß der geltenden Ordnung sicherzustellen.

#### § 3 Vergütung

Die EHB empfiehlt die Zahlung einer Vergütung für Praktikant\*innen.

#### § 4 Urlaub

Der\*Die Studierende im praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub. Eine Unterbrechung des Praktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Praxisstelle und der Hochschule.

## § 5 Versicherungs- und Arbeitsschutz

- (1) Während des Praktikums bleibt der Status eines\*einer Studierenden für den\*die Praktikanten\*Praktikantin bestehen.
- (2) Der\*Die Studierende ist im praktischen Studiensemester während seiner\*ihrer Tätigkeit in der Praxisstelle kraft Gesetzes im Inland über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle eine Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert das Praxisamt.
- (3) Sofern das Haftpflichtrisiko des\*der Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese den\*die Studierende\*n auf die für sie geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.
- (4) Für den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden, ist der Träger der Praxisstelle verantwortlich.
- (5) Es gilt das Arbeitszeitgesetz.

#### § 6 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung durch den\*die Studierende\*n ist ausschließlich gem. § 4 (4) der Praktikumsordnung möglich.
- (2) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung in Textform gegenüber dem\*der betroffenen Studierenden im praktischen Studiensemester verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten

des\*der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Das Praxisamt ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

## § 7 Ausfertigungen der Vereinbarung

Die Vereinbarung Verfügung gestellt.	wird	in	Textform	festgehalten	und	jedem*jeder	Vertragspartner*in	zur
Berlin, den (Ort, Datum)				_				
Vertreter*in der Praxisst	elle			Stude	ent*in			
Einvernehmen:Praxisa	mt der	EHB	<u> </u>					

#### Anlage 2

### zur Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Regelungen zur Supervision

1.

- (1) Supervision in der Sozialen Arbeit ist eine längerfristig prozesshaft angelegte methodische Beratung durch ausgebildete Supervisor\*innen, die bei den Supervisand\*innen einen berufsbezogenen Lernprozess initiieren, strukturieren und begleiten soll.
- (2) Supervision soll helfen, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln, zu erweitern und wirksam einzusetzen. Gegenstand des Lernprozesses ist das berufliche Handeln. Es können der\*die Supervisand\*in, die Klient\*innen oder die Institution mit allen sich aus dem beruflichen Handeln ergebenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen.

2.

Supervision wird während des praktischen Studiensemesters im vierten Semester durchgeführt. Es finden zehn Sitzungen Supervision à 90 Minuten statt, die Teilnahme an acht Sitzungen ist verpflichtend. Die Supervision muss spätestens mit Beendigung des fünften Semesters abgeschlossen sein.

3.

- (1) Supervision findet als Gruppensupervision mit in der Regel sechs Teilnehmenden statt.
- (2) In begründeten Fällen kann Einzelsupervision in Anspruch genommen werden. Ein schriftlicher Antrag des\*der Studierenden für diese Ausnahme muss dem\*der Beauftragten für Supervision vorliegen.

4.

- (1) Die Tätigkeit als Supervisor\*in setzt als Grundqualifikation die Diplomierung oder den Bachelor (FH) als Sozialarbeiter\*in oder Sozialpädagoge\*Sozialpädagogin und eine mehrjährige Berufspraxis in der Sozialen Arbeit voraus. Sie erfordert zusätzlich eine abgeschlossene Supervisionsausbildung.
- (2) Dozent\*innen und Lehrbeauftragte der EHB dürfen keine Supervision für die Studierenden der EHB durchführen.
- (3) Supervisionsaufträge werden in Textform erteilt.

5.

Bescheinigungen über die Teilnahme an den Supervisionssitzungen werden durch den\*die Supervisor\*in an das Praxisamt erteilt.